

Im Herbst 2022 ist die Publikation zum Jugendgerichtsbarometer (JGB) II, einer bundesweiten (Wiederholungs-)Befragung von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen erschienen. Zum nun bereits zweiten Mal waren dort nach einer Erstbefragung im Jahr 2013/2014 Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen zu ihren Arbeitsbedingungen befragt worden. Ein wichtiger Aspekt war dieses Mal die Beobachtung von Veränderungen durch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 bzw. des umsetzenden Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren.

Die Studie war ein Kooperationsprojekt mit der Universität Kassel; an ihr beteiligt waren Prof. Dr. Theresia Höynck und Anke Freuwört von der Universität Kassel sowie Bernd Holthusen und Dr. Diana Willems vom DJI in München. In der Erhebungsphase unterstützte Daniela Keilberth das Projekt.



Dr. Sabrina Hoops und Dr. Bettina Grüne von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (AST) haben mit den beiden Co-Autor:innen Dr. Diana Willems und Bernd Holthusen über die Studie gesprochen.

AST: Herzlichen Glückwunsch zur Publikation, liebe Diana und lieber Bernd! Damit liegen nun tatsächlich erste systematische Daten im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinie vor. Bedeutsame Teile der Reform des Jugendgerichtsgesetzes wurden damit in Deutschland schon evaluiert. Ist es in anderen europäischen Ländern ebenso?

DW: Danke schön! Ja, wir freuen uns diesmal besonders, denn durch Corona hatte sich der Start unserer Studie doch ziemlich verzögert. Und es ist richtig: Wir sind in Deutschland tatsächlich früh dabei, die Umsetzung wissenschaftlich zu betrachten. Das habe ich zumindest auf der ESC-Tagung in Málaga, der Tagung der European Society of Criminology im September dieses Jahres, vielfach so gehört.

BH: Absolut! Wir sind natürlich in der glücklichen Lage, dass wir mit dem Jugendgerichtsbarometer ein bereits erprobtes Instrument zur Verfügung hatten und mit der Universität Kassel wieder eine hervorragende Kooperationspartnerin. Wir mussten ja „nur“ die zusätzlichen Fragen infolge der JGG-Reform in der Befragung aufnehmen und die Feldzugänge organisieren. Trotzdem: Wir müssen jetzt schon nach vorne blicken und sollten darauf hinarbeiten, dass wir die nächste Befragung in einem kürzeren zeitlichen Abstand realisieren. Wir hatten jetzt wahrscheinlich auch noch eine Menge Corona-Effekte, d. h. die Studie ist in verschiedener Hinsicht beeinflusst durch die Pandemie. Wir vermuten, dass nicht wenige der Befunde ihre Ursachen auch in den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Pandemie haben. Eine baldige Wiederholung würde sicherstellen, dass Deutschland valide Daten bezüglich der Entwicklungen der Umsetzung des Gesetzes zu Stärkung der Verfahrensrechte vorhalten und somit auch den Berichtspflichten im Rahmen der EU-Richtlinie nachkommen kann. Ich denke an 2024/2025, denn gerade bei so wichtigen Gesetzesänderungen gilt: Nicht nur Gesetze machen, sondern auch deren Umsetzung begleiten!

AST: Ist denn die JGG-Reform in der Praxis angekommen? Man weiß ja aus der Evaluationsforschung, dass Strategien, die top-down initiiert werden, oftmals länger benötigen, um in der Praxis verankert zu werden, als Vorhaben, die bottom-up, mit Beteiligung der Fachpraxis erfolgen. Welche Hinweise habt ihr denn dazu im Jugendgerichtsbarometer II gefunden?

DW: Ich würde sagen: Die Umsetzung dauert noch an. Die Umsetzung der JGG-Änderung ist bei weitem noch nicht überall in der Praxis angekommen. Die Reform hat zwar vieles angestoßen, muss aber an etlichen Stellen noch mit Leben gefüllt werden. Ich greife mal ein Stichwort heraus: „Berichterstattung“. Ebenso wie andere Detailregelungen, wird dies noch nicht überall so umgesetzt, wie es im Gesetz vorgesehen ist. Hier gibt es deutliche regionale Disparitäten und mancherorts auch deutliche Probleme.

BH: Genau. Dabei hat sich auch gezeigt: Im Vergleich zur Erstbefragung 2013/2014 sind Richter:innen oder Staatsanwält:innen noch weniger auf Jugendsachen spezialisiert; es gibt eine „Entspezialisierungstendenz“. Der Arbeitszeitanteil der befragten Richter:innen und Staatsanwält:innen, in dem sie mit Jugendstrafverfahren befasst sind, ist noch weiter zurückgegangen; oft gibt es wenig Kontinuität und die Beschäftigten, v. a. die jüngeren, wechseln zwischen unterschiedlichen Abteilungen. All dies führt zu Herausforderungen und Informations- und Fortbildungsbedarfen. Einmal bezogen auf das Jugendstrafrecht, aber auch hinsichtlich der Kooperation mit den Jugendhilfen im Strafverfahren und mit Blick auf die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe allgemein.

AST: Okay, das kommt uns bekannt vor. Wurde im Jugendgerichtsbarometer I nicht Ähnliches berichtet? Haben wir es also im Grunde mit alten, bekannten Probleme zu tun?

DW: Ein Stück weit schon. Ähnlich wie bei der ersten Befragung wurde auch diesmal wieder angegeben, dass Angebote der Jugendhilfe häufiger verhängt würden, wenn die Umsetzung sichergestellt würde, wenn es genügend Arbeitsleistungen, Soziale Trainingskurse, U-Haftvermeidungsangebote gäbe. Zugleich kennen nur etwa die Hälfte der Befragten ambulante Maßnahmen aus eigener Anschauung. Entsprechend wird das Verständnis für ambulante Maßnahmen auch nicht immer vorhanden sein – leider.

AST: Es ist also noch Luft nach oben?

BH: Eindeutig ja! Vor allem, wenn man weiß, dass nach wie vor Arbeitsleistungen die häufigste ambulante Sanktion darstellen, diese aber nicht immer passen und zu schädlichen Ungehorsamsarresten führen können!

AST: Ja, richtig. Freiheitsentzug soll ja gerade mit ambulanten Angeboten vermieden werden. Das weiß man ja schon – nicht erst seit gestern. Das scheinen also ziemlich dicke Bretter zu sein!

DW: Total! Aber es gibt auch Ergebnisse, mit denen wir überhaupt nicht gerechnet hätten: Vielfach prognostizierte Schwierigkeiten sind den Daten nach offenbar nicht eingetreten. So sind z. B. Themen, die in der Fachdiskussion kürzlich viel diskutiert wurden und die auch Gegenstand von Stellungnahmen waren, überhaupt kein Problem gewesen. Punkte wie „Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung“ und die angedrohte „Kostenauflegung“ bieten in der Praxis offenbar doch weniger Konfliktpotential als angenommen.

BH: Das ist richtig. Eine Androhung oder sogar Durchführung einer Kostenauflegung wurde in unserer Befragung nur in absoluten Einzelfällen angegeben. Das hat mich positiv überrascht, denn daraus hätte anderenfalls auch eine erhebliche Belastung der Kooperationsbeziehung von Jugendgerichten und Jugendhilfen im Strafverfahren entstehen können.

AST: Wie schön, dass die Empirie hier für Aufhellung gesorgt hat! Gibt es noch etwas, das euch an den Daten sehr überrascht hat?

DW: Die Friktionen seitens der Jugendrichter:innen und Staatsanwält:innen in der Zusammenarbeit mit den Rechtsanwält:innen sind sehr deutlich geworden. Die Umsetzung der EU-Richtlinie hat dazu geführt, dass die Rechtsanwält:innen häufiger und zu einer früheren Zeit im Jugendstrafverfahren involviert sind. Mit entsprechendem Konfliktpotential.

BH: Genau! Am Ende des Fragebogens gab es ja die Möglichkeit von offenen Antworten. Die Frequenz und die Umfänglichkeit der Nutzung offener Antwortfelder seitens der Befragten hat mich gerade zu diesem Thema echt verblüfft. Nach ca. 45 Minuten Fragebogen hätte ich damit nicht gerechnet. Da hat es uns schon sehr erstaunt, wie häufig und mit welcher Intensität und Deutlichkeit Kritik gegenüber der Verteidigung zum Ausdruck gebracht wurde!

DW: Deshalb wird bei der nächsten Wiederholungsbefragung ein besonderes Interesse an der Entwicklung und Etablierung der Zusammenarbeit der Jugendrichter:innen, Jugendstaatsanwält:innen und auch der Jugendhilfen im Strafverfahren mit Rechtsanwält:innen sein. Das steht auf jeden Fall fest.

Liebe Diana, lieber Bernd, wir danken euch sehr für das Gespräch! Wir sind sicher, dass die Ergebnisse eurer Studie auf große Resonanz stoßen!